

C a m p i n g - R e g l e m e n t d e r G e m e i n d e S p i e z

Art. 1

Zweck

Durch dieses Reglement wird das Campieren auf Gemeindegebiet geordnet. Dadurch soll gleichzeitig eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit verhindert werden.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Wohnschiffen oder ähnlichen beweglichen oder unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen usw. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dafür eingerichteten und dem regelmässigen Campieren dienenden Plätze. Dieselben müssen gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sein.

Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, welcher fremden Personen das Campieren auf einem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht eines Campingplatzes innehat.

Art. 6

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen

Das vereinzelte und gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Jedoch soll in solchen Fällen die Benützung einer Toilette sowie einer Waschgelegenheit gewährleistet sein.

Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Art. 7

Bewilligungs- pflicht

Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes hängen von einer Bewilligung ab. Dieselbe wird durch den Gemeinderat oder eine von diesem bezeichnete Behörde erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 8

Platzwartbe- willigung

Die Platzwartbewilligung wird nur an eine Person erteilt, welche volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Art. 9

Einrichtungs- bewilligung

Die Einrichtungsbewilligung wird nur erteilt, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

Art. 10

Grundlagen der Bewilli- gung Platzeignung

Der Campingplatz darf nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten sein. Er darf weiter nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern, sowie ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Oertlichkeiten sich befinden.

Eine starke Anziehungskraft, namentlich auf die Anhänger des Campingwesens, üben aus: See-, Fluss- und Bachufer, sowie typische Berglandschaften, nebst besonders schönen oder geschichtlich wertvollen Landschafts- oder Ortsbildern. Daher besteht die begründete Gefahr, dass das schutzwürdige Landschafts- oder Ortsbild durch Anhäufung von Zelten, Wohnwagen und dgl. auf nicht bewilligten Grundstücken stark beeinträchtigt wird. Ist eine solche Gefahr vorhanden, kann das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränkt werden. Der Abstand der Zelte und Wohnwagen von Seeufern soll angemessen sein.

Art. 11

Bodenbe- schaffenheit

Die Beschaffenheit des Bodens muss den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen.

Art. 12

Besondere
Bedingungen
für Camping-
plätze

Die Zufahrt zu den Campingplätzen ist gemäss den gesetzlichen Regelungen zu errichten. Sie ist so anzulegen und zu signalisieren, dass damit eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist und sie hat der Verordnung über die Strassen-signalisation vom 31. Mai 1964 zu entsprechen.

Art. 13

Belegungs-
ziffer

Für jeden Campingplatz wird gemäss dessen Einrichtungen eine maximale Belegungsziffer festgelegt. Die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) darf in der Saison während zwei Wochen um höchstens 20 % überschritten werden. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes, (z.Zt. 2,75 Personen pro Einheit).

Art. 14

Einrich-
tungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Sanitäre Ein-
richtungen:
(1. Zahl:
Mindestnorm
ab Sommer 67,
in Klammern:
Mindestnorm
ab 1. 4.1968)

- 1) Plätze, die für mehr als 25 Einheiten eingerichtet sind, müssen aufweisen:
 - eine Einschreibemöglichkeit für Campierende,
 - einen Postaufbewahrungs- und abgabeort,
 - einen Aufbewahrungsort für Sanitätsmaterial.
- 2) Toiletten mit Wasserspülung sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Auf je 50 Personen muss je eine Toilette vorhanden sein. Zusätzlich ist bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf je 150 Personen ein Pissoirstand erforderlich. Privataborte für Wohnwagen sind verboten.
- 3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) ist auf 30 (25) Personen erforderlich. Von den Waschplätzen muss ein Drittel sightgeschützt sein. Verlangt ist zudem ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) auf 90 Personen.
- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen.
- 5) Wasserversorgung: Es sind besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss einwandfrei und genügend sein (30 Liter pro Person und Tag). Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder Aehnliches) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) Abwasserinstallationen müssen den Bestimmungen über den Gewässerschutz entsprechen.
- 7) Die Kehrichtabfuhr hat, namentlich in den Monaten Juli und August, mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen. Der Platz-inhaber ist im Interesse einer raschen und sauberen Entleerung verpflichtet, in eigenen Kosten die erforderliche Anzahl Container (Sammelgefässe) zu beschaffen und geeignet aufzustellen.

- 8) Wasch- und WC-Anlagen sowie Duschen und die Platzwege müssen ausreichende Beleuchtungseinrichtungen aufweisen.

Art. 15

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Der Platzwart muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen für den Gast gut sichtbar anschlagen. Dieselbe muss die notwendigen Bestimmungen enthalten und ist gegebenenfalls dem Gast direkt auszuhändigen. Vorgängig muss die Platzordnung der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Darin müssen Bestimmungen über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit und Ordnung aufgeführt sein.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten bleiben. Im weitern hat er für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platze zu sorgen.

Art. 17

Vorkehrungen für Notfälle

Der Bedeutung des Platzes entsprechend sind für Notfälle entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Sanitätskasten, Rettungsring und Feuerlöscher sind gut greifbar zu montieren. Ebenso sind nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Aerzten und Feuerwehr deutlich und jederzeit lesbar anzuschlagen. Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Art. 18

Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer eines Campingplatzes hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die entsprechenden Leistungen sollen mindestens denjenigen entsprechen, wie sie für Campingverbände gelten.

Art. 19

Gästekontrolle

Für die Führung einer Gästekontrolle hat der Platzhalter zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen. Für Dauermieter ist die Führung eines Verzeichnisses als Gästekontrolle gestattet.

Art. 20

Steuern

Die kant. Beherbergungstaxe und die örtliche Kurtaxe sind einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern. Für den Einzug und die Ablieferung ist der Platzwart verantwortlich.

Art. 21

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden:
Wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, welche von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Art. 22

Öffnungszeiten für Kioske

Wird zusammen mit dem Campingplatz ein Kiosk betrieben, so gelten für diesen die Schliessungszeiten des Ladenschlussreglementes der Gemeinde Spiez.

Art. 23

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Der verfügte Entzug kann durch Gemeindebeschwerden angefochten werden.

Art. 24

Gebührenpflicht

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben.
Die Bewilligung zum Betrieb eines Campingplatzes wird erteilt gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.--. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Grösse und Bedeutung des betreffenden Campingplatzes.

Art. 25

Genehmigung durch den Regierungsrat

Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

Art. 26

Inkrafttreten

Sobald das vorstehende Campingreglement durch den Regierungsrat genehmigt ist, tritt dasselbe in Kraft.

Also beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung von Spiez am 28. April 1967

Spiez, 28. April 1967

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Sägesser sig. Zuber

Auflagebescheinigung

Es wird bescheinigt:

1. Das vorliegende Camping-Reglement lag je 10 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 28. April 1967 in der Gemeindeschreiberei Spiez zur Einsicht öffentlich auf.
2. Diese Auflage wurde in den üblichen Publikationsorganen, d.h. im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Nieder- und Obersimmental rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Es gingen keine Einsprachen gegen das Reglement ein.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Zuber

Vom Regierungsrat genehmigt

Bern, 20. Juni 1967

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
sig. Bauder sig. H. Hof